

Dabei sind besonders zu beachten die Bestimmungen über

- fremde Lohnarbeit (Ziff. 2.12.),
- Reparaturleistungen (Ziff. 11),
- Vorleistungen (Ziff. 12),
- erworbene Patente und Lizenzen (Ziff. 14),
- Nach- und Gewährleistungsarbeiten (Ziff. 15),
- fremde Leistungen für Abbruch und Verschrottung (nicht kalkulierbar gemäß Anlage 5).

9.2. Transportkosten für die von den Betrieben bezogenen Materialien, Zuliefererzeugnisse usw. sowie die sonstigen Bezugskosten sind nach näherer Bestimmung der Ziff. 2 (Material) kalkulierbar.

Transportkosten für die Lieferung der von den Betrieben hergestellten Erzeugnisse und sonstige mit der Lieferung unmittelbar im Zusammenhang stehende Kosten sind kalkulierbar, soweit die Betriebe nach der für ihre Erzeugnisse festgelegten Frachtstellung verpflichtet sind, diese Kosten zu tragen.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Umschlags- und Lagerleistungen.

Die Verrechnung von Transport-, Umschlags- und Lagerkosten als Gemeinkosten ist zulässig.

9.3. Die Kosten für Werbeleistungen sind bis zur Höhe des vom übergeordneten Leiter festgelegten Limits kalkulationsfähig.

Dies gilt entsprechend für die Kosten für Repräsentationen.

9.4. Kalkulationsfähig sind auch die Kosten für

- Nachrichtenbeförderungsleistungen,
- maschinelle Abrechnungsleistungen,
- „andere sonstige produktive Leistungen“ im Sinne der Bestimmungen für Rechnungsführung und Statistik, die zur Durchführung der betrieblichen Leistung erforderlich sind.

10. Verbrauch nichtproduktiver Leistungen

Die Kosten für den Verbrauch nichtproduktiver Leistungen (Kontengruppe 37 — z. B. Gebäude- und Fensterreinigung, Müllabfuhr, Bewachung durch Fremde) sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Anlage und der Anlage 5 in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig. Dabei sind besonders zu beachten die Bestimmungen über

- Rechts- und Beratungskosten (IZiff. 17),
- Kosten für eigene Beratungstätigkeit und Vertreterkosten (Ziff. 18),
- Gebühren und Beiträge nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziff. 20.

11. Reparaturkosten

11.1. Die Betriebe sind berechtigt, die Kosten für Reparaturleistungen in dem zur Sicherung eines störungsfreien Produktionsablaufes notwendigen Umfang zu kalkulieren.

11.2. Betriebe, die nach den Rechtsvorschriften einen Reparaturfonds zu bilden haben, kalkulieren die zu Lasten der Selbstkosten vorzunehmenden Zuführungen zu diesem Fonds.

11.3. Die Betriebe, die entsprechend den Rechtsvorschriften keinen Reparaturfonds zu bilden haben, sind verpflichtet, eine zeitliche Abgrenzung der Reparaturkosten vorzunehmen, wenn sich für das Jahr, auf dessen Grundlage die Bestätigung der Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten erfolgt, außergewöhnlich hohe Reparaturkosten ergeben.

Wenn in dem Jahr, auf dessen Grundlage die Bestätigung dieser Zuschlagssätze vorgenommen wird, außerge-

wöhnlich niedrige Reparaturkosten anfallen, so können auf Antrag der Betriebe in den Folgejahren voraussichtlich anfallende wesentlich höhere Reparaturkosten auf der Grundlage einer Vorschaurechnung bei der Bestätigung dieser Zuschlagssätze berücksichtigt werden.

11.4. Soweit gemäß Anlage 6 infolge einer unzureichenden Auslastung der produktiven Fonds Grundmittel aus der Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinnzuschlages ausgegliedert werden, sind die anteiligen Reparaturkosten nicht kalkulierbar.

12. Vorleistungen

12.1. Die Kosten für Vorleistungen (Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Lehren usw.) sind kalkulationsfähig. Sie sind zeitlich so abzugrenzen, daß sie anteilig in die Kalkulationen der im voraussichtlichen Nutzungszeitraum produzierten Erzeugnisse eingehen. Dabei sind strenge Maßstäbe für eine rationelle Nutzung der Werkzeuge usw. zugrunde zu legen. Sind für die Herstellung von Erzeugnissen Werkzeuge usw. notwendig, die eine längere Nutzungsdauer zulassen, als es die bestellte bzw. die voraussichtlich zu produzierende Menge an Erzeugnissen erfordert, so ist dies bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation kenntlich zu machen.

12.2. Für Vorleistungen, die aus dem Fonds Wissenschaft und Technik finanziert werden, gelten die Bestimmungen der Ziff. 13.

12.3. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann festgelegt werden, daß die Kosten für Vorleistungen den Erzeugnissen einer Erzeugnisgruppe in prozentual gleicher Höhe zuzurechnen sind.

Dabei ist durch die Auswahl der Bemessungsgrundlage des zu bildenden Zuschlagssatzes zu gewährleisten, daß die Zurechnung dieser Kosten weitgehend nach dem Verursachungsprinzip erfolgt

13. Kosten für Forschung und Entwicklung; Anlaufkosten

13.1. Zur Abgeltung der Kosten für Forschung und Entwicklung (Wissenschaft und Technik) haben die Betriebe und Kombinate die für die Zwecke der Preisbildung bestätigten Normative für Forschung und Entwicklung zu kalkulieren. Für Betriebe, die keinen Fonds Wissenschaft und Technik bilden, sind die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung bis zur Höhe der bestätigten Normative für Forschung und Entwicklung kalkulationsfähig. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die zu Lasten der Selbstkosten vorzunehmenden Abführungen, wenn finanzielle Mittel für Forschung und Entwicklung entsprechend den Rechtsvorschriften⁵ zentralisiert werden.

13.2. Die Festlegung der kalkulationsfähigen Normative für Forschung und Entwicklung erfolgt nach Erzeugnisgruppen (Erzeugniskomplexen). Dabei ist die gesamte geplante Produktion eines bestimmten Zeitabschnittes in die Bemessungsgrundlage des in einem Prozentsatz ausgedrückten Normatives einzubeziehen.

In die Bemessungsgrundlage sind jedoch grundsätzlich nicht einzubeziehen:

- eigene Lohnarbeiten, Reparaturarbeiten, Montageleistungen,
- Kosten der Außenverpackung,
- Sonder- und Einzelfertigungen, soweit ihnen die Forschungs- und Entwicklungskosten direkt zugeordnet werden,

⁵ z. Z. gelten:

- Abschnitt VIII Buchst. a der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 23 S. 408),

- Abschnitt IV Buchst. a der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 30 S. 570).